

Nachweise zur Vermittlungsvergütung

Ergänzung zum bezeichneten Vermittlungsvertrag für eine bereits vereinbarte laufende Stundenprovision oder monatliche Brutto-Provision. Bitte alle Bezugsangaben vor der Unterzeichnung ausfüllen.

Pawelkorb GmbH, Heinrichstraße 89a, 49733 Haren (Ems)
Amtsgericht Osnabrück, HRB 222325 | Geschäftsführer Pawel Przezdziak
kontakt@pawelkorb.de | +49 5932 50099 80

1 Vertrag und beteiligte Personen

Auftraggeber / Arbeitgeber einschließlich Rechtsform

Vollständige Firmenanschrift

Vertreten durch / Funktion

Abrechnungskontakt / geschäftliche E-Mail

Vermittlungsvertrag vom

Vertrags- oder Auftragsnummer

Vermittelte Person

Vermittlungs- oder Personalreferenz

Tätigkeit

Tatsächlicher Beschäftigungsbeginn

Nachweiszeitraum von

Nachweiszeitraum bis

Der Nachweiszeitraum ist aus dem bestehenden Vertrag zu übernehmen. Mit diesem Formular wird kein neuer Zeitraum festgesetzt.

2 Geltung und vereinbartes Abrechnungsmodell

Diese Ergänzung dient ausschließlich dazu, die bereits vereinbarte Vermittlungsvergütung anhand zutreffender und überprüfbarer Angaben zu berechnen. Sie gilt nur für den oben bezeichneten Vertrag und die bezeichnete vermittelte Person. Vergütungssatz, Bemessungsgrundlage, Beginn, Dauer und Ende eines Anspruchs richten sich weiterhin nach dem bestehenden Vertrag. Diese Ergänzung begründet keine zusätzliche Vergütung und verlängert keinen Provisionszeitraum. Für die vermittelte Person entstehen aus dieser Ergänzung weder Zahlungspflichten noch eine Verpflichtung zur Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.

Es gilt ausschließlich das im Bezugsvertrag vereinbarte Modell. Bitte genau eine zutreffende Option wählen.

- ☐ Stundenabhängige Provision. Maßgeblich sind die vereinbarten abrechenbaren Stunden. Der Arbeitslohn wird nur benötigt, wenn er ausdrücklich Teil der Bemessungsgrundlage ist.
- ☐ Monatliche prozentuale Provision aus der im Bezugsvertrag definierten Brutto-Bemessungsgrundlage.

Genaue Vertragsklausel / vereinbarter Satz / Bemessungsgrundlage

Vereinbarte Dauer / einbezogene Entgeltbestandteile

Bei einer Brutto-Provision müssen die einbezogenen Entgeltbestandteile aus dem Bezugsvertrag eindeutig hervorgehen. Gesamtbrutto, Steuerbrutto und Sozialversicherungsbrutto werden nicht ohne Prüfung gleichgesetzt. Lücken zu Sonderzahlungen, Zuschlägen, Sachbezügen oder Korrekturen werden vor der betreffenden Abrechnung geklärt.

Andere bereits vereinbarte Vergütungsmodelle bleiben unverändert. Dieses Formular begründet dafür keine laufende Pflicht zur Übermittlung von Gehaltsbeträgen.

3 Erforderliche Nachweise

Der Auftraggeber stellt für die vereinbarten Abrechnungszeiträume die zur Berechnung erforderlichen Angaben bereit und bestätigt deren Richtigkeit. Die im Bezugsvertrag vereinbarten Termine bleiben maßgeblich. Fehlt dort ein Termin, wird der Nachweis unverzüglich nach Vorliegen der Abrechnungsgrundlagen übermittelt.

Soweit die Lohnabrechnung die maßgebliche Bemessungsgrundlage enthält, ist ein vom Auftraggeber oder seiner autorisierten Lohnabrechnung bestätigter, auf die erforderlichen Angaben reduzierter Auszug der Regelbeleg. Zulässig bleibt eine gleichwertige, hinreichend überprüfbare Bestätigung des Arbeitgebers oder des autorisierten Lohnbüros, die aus der ordnungsgemäßen Entgeltabrechnung abgeleitet wird. Bei Stundenprovisionen kann ein bestätigter geeigneter Stundennachweis erforderlich und ausreichend sein. Wird wegen unveränderter Angaben keine neue Entgeltabrechnung erstellt, kann der Auftraggeber die weiterhin zutreffende Bemessungsgrundlage für den aktuellen Zeitraum bestätigen.

Der Nachweis enthält nur die zur eindeutigen Zuordnung benötigte Person/Referenz, den Arbeitgeber, den Abrechnungszeitraum, die vertraglich maßgeblichen Stunden beziehungsweise Brutto-Beträge und soweit erforderlich Beschäftigungsbeginn/-ende. Die Bestätigung nennt Name und Funktion der bestätigenden Person sowie das Datum. Eine öffentliche Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Vor Übermittlung werden insbesondere Steuer- und Sozialversicherungsnummern, Bankverbindung, Steuerklasse, Kindermerkmale, Religion/Kirchensteuer, Krankenversicherung, Pfändungen, sonstige Abzüge, Gesundheitsangaben und andere nicht abrechnungsrelevante Privatangaben dauerhaft unkenntlich gemacht. Bei einer reinen Stundenprovision ist auch der nicht benötigte Arbeitslohn auszublenden. Eine vollständige ungeschwärzte Lohnabrechnung wird nicht verlangt.

Bei nachvollziehbaren Widersprüchen dürfen die Vertragsparteien gezielt weitere erforderliche Erläuterungen oder einen geeigneten datensparsamen Nachweis anfordern. Andere geeignete Beweismittel werden nicht generell ausgeschlossen.

4 Datenschutz und rechtmäßige Übermittlung

Personenbezogene Nachweise werden nur übermittelt und verarbeitet, wenn für den konkreten Vorgang eine tragfähige Rechtsgrundlage besteht und die betroffene Person zuvor die erforderlichen Datenschutzhinweise erhalten hat. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird sie getrennt, freiwillig und nachweisbar eingeholt. Die Unternehmensunterschrift unter dieser Ergänzung ersetzt keine Beschäftigteneinwilligung. Die Bestätigung „Einwilligung liegt vor“ ersetzt ebenfalls nicht deren Prüfung.

Die Ablehnung oder der Widerruf einer Einwilligung darf keine Nachteile für Einstellung, Fortbestand oder Bedingungen des Arbeitsverhältnisses und keine Kostenpflicht der beschäftigten Person auslösen. Liegt keine gültige Grundlage für eine personenbezogene Übermittlung vor, unterbleibt diese. Die Vertragsparteien stimmen dann einen zulässigen, erforderlichen und überprüfbaren Nachweisweg ab. Daraus entsteht keine Befugnis, unnötige Daten zu erheben oder die beschäftigte Person zur Zustimmung zu drängen.

Die Daten werden nur für die konkrete Prüfung und Abrechnung verwendet. Ein anderer Vermittlungspartner erhält nicht automatisch die Nachweise. Er muss für einen erforderlichen eigenen Empfang konkret benannt sein und die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllen. Datenzugriffe innerhalb der beteiligten Unternehmen bleiben auf zuständige Personen begrenzt.

5 Tatsächliches Beschäftigungsende

Der Auftraggeber teilt das tatsächliche Beschäftigungsende unverzüglich unter Angabe des Datums mit. Als Regelbeleg wird die wegen dieses Beschäftigungsendes ausgestellte, datensparsam geschwärzte Sozialversicherungs-Abmeldebescheinigung nachgereicht, sobald sie vorliegt. Bis dahin kann ein geeigneter bestätigter Austrittsnachweis verwendet werden. Ist eine deutsche Sozialversicherungs-Abmeldung nicht einschlägig, ist ein gleichwertiger Nachweis zulässig. Eine Meldung wegen Kassenwechsels, Beitragsänderung oder Unterbrechung wird nicht ohne Weiteres als endgültiger Austritt behandelt.

Bis zur Prüfung eines Nachweises kann der Fall als „Ende gemeldet - Nachweis offen“ geführt werden. Fehlende Unterlagen begründen weder eine fiktive Weiterbeschäftigung noch allein weitere Provisionsmonate. Ob und bis wann ein Anspruch besteht, richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und dem Bezugsvertrag. Erforderliche letzte Abrechnungen oder Korrekturen bleiben hiervon unberührt.

6 Vereinbarung und Unterschriften

Diese Ergänzung wird durch Vereinbarung beider Vertragsparteien Bestandteil des bezeichneten Vermittlungsvertrags. Im Übrigen bleibt dieser unverändert. Gesetzliche Datenschutzrechte der vermittelten Person werden nicht eingeschränkt. Änderungen und zusätzliche Absprachen werden nachvollziehbar dokumentiert; individuell getroffene Vereinbarungen bleiben vorrangig.

Die Vertragsparteien bestätigen die ausgefüllten Bezugsangaben und vereinbaren diese Ergänzung. Die Unterschrift des Unternehmens ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung der vermittelten Person.

Ort

Datum

Auftraggeber / Name und Funktion der zeichnenden Person

Unterschrift für den Auftraggeber

Pawelkorb GmbH / Name und Funktion der zeichnenden Person

Unterschrift für Pawelkorb GmbH

Beide Vertragsparteien erhalten eine ausgefüllte Fassung. Elektronisch ausgefüllte Felder allein sind keine Unterschrift. Unterzeichnung nach Ausdruck oder mit einem geeigneten elektronischen Signaturverfahren.